



Eigenbetrieb Kindertagesstätten
Betriebsleiter
Herrn Kreisel

Eing. 22. MRZ. 2012
Ifd. Nr.: 368
Weiterleitung an: Frau Mücke

Amt: Umweltamt
Ansprechpartner: Frau Hensel
Telefon: 0345 221-4662
Telefax: 0345 221-4667
Internet: www.halle.de
E-Mail: umweltamt@halle.de

19.03.2012

Aufforderung

1. zum direkten Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem der Stadt Halle (Saale),
2. zur Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage

Grundstück: Heidestraße 13 in 06126 Halle (Saale) – Kita Heideröschchen
AZ.: 31.1.1.10/10660 13/Abw/Auff/ 24-2012

Sehr geehrter Herr Kreisel,

am 21. Februar 2012 fand auf dem o. g. Grundstück eine Überprüfung der abwassertechnischen Entsorgung statt. Die Vorortüberprüfung durch die Mitarbeiter der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) im Beisein von Frau Stoepel vom Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement hat ergeben, dass das anfallende Schmutzwasser von der Kindertagesstätte „Heideröschchen“ – Heidestraße 13 in 06126 Halle (Saale) noch in eine Kleinkläranlage auf dem Flurstück 38/5 mit Überlauf in den öffentlichen Mischwasserkanal DN 400 in der Heidestraße eingeleitet wird.

Das o. g. Grundstück ist abwassertechnisch durch einen Grundstücksanschlusskanal (direkte Verbindungsleitung zwischen dem öffentlichen Mischwasserkanal DN 400 in der Heidestraße und der Grundstücksgrenze) erschlossen. Aufgrund der vorliegenden öffentlichen Vorflut ist es möglich, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser direkt in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.

Die direkte Anbindung der Schmutzwasserableitung über einen Kontrollschacht auf dem Grundstück an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Heidestraße und die Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage) ist

bis zum 30. November 2012

zu realisieren.

Zur Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gehört die ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalschlämme/des Fäkalabwassers und Reinigung der Anlagenteile durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen, die **Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS), Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale),**
Rufnummer: 0345 581- 6708/6709.

Die Fertigstellung der Kanalanbindung ist auf dem beiliegenden Formblatt bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten unter folgender Adresse **Stadt Halle (Saale), Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)** der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Zur Vervollständigung der Unterlagen und um den Verwaltungsvorgang ordnungsgemäß abschließen zu können, sind dem Formblatt folgende Unterlagen beizufügen:

- vermasste Skizze der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Standort der alten Kläranlage, Lage des privaten Kontrollschachtes)
- wenn vorhanden, Grundriss des Kellers mit Darstellung vorhandener Entwässerungsobjekte und mit der Höhenangabe zum Bezug Straßenoberkante.

Die Fertigmeldung wird an die HWS GmbH weitergereicht. Mitarbeiter der HWS GmbH vereinbaren mit Ihnen einen Vor-Ort-Termin zur Überprüfung der Anbindung. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

Sollte es innerhalb des vorgegeben Zeitraumes nicht möglich sein, der Aufforderung nachzukommen, kann die Frist auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe verlängert werden. Der Antrag ist an die o. g. Adresse zu richten.

Hinweise zur Kanalanbindung

Das Grundstück „Heidestraße 13 in 06126 Halle (Saale)“ ist abwassertechnisch durch einen Grundstücksanschlusskanal erschlossen.

Die Voraussetzungen für einen direkten Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Mischwasserkanal) liegen vor. Die Schmutzwasseranbindung ist an den vorhandenen Grundstücksanschlusskanal vorzunehmen. Die vorhandene Kleinkläranlage ist außer Betrieb zu nehmen. Da sich die Kleinkläranlage sowie die Abwasserleitungen auf einem fremden Grundstück (Flurstück 38/5 – Eigentümer: Frau Susanne Fleck und Frau Waltraud Großmann) befinden, sind bezüglich der gesamten Abwasseranbindung ggf. noch die Grunddienstbarkeiten (Leitungsrechte) zu regeln.

Die Nachfrage beim ZGM, Frau Stoepel ergab, dass Ihnen der gesamte Sachverhalt bekannt ist und die Planungen für die Realisierung des direkten Anschlusses bereits laufen. Aufgrund der erforderlichen Terminkette (Planung, Ausschreibung, Verfügbarkeit finanzielle Mittel, Bau- und Vergabeausschuss etc.) wird als Termin für die Fertigstellung der 30. November 2012 festgesetzt.

Nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 13. Dezember 2006 unterliegt der Grundstückseigentümer dem Anschluss- und Benutzungszwang. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer und regelmäßig anfällt und die zur Entwässerung dieses Grundstückes erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Gemäß § 5 Absatz 2 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung ist durch den Grundstückseigentümer bzw. durch ein beauftragtes Unternehmen die direkte Anbindung des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich Kontrollschacht zu realisieren.

Bei der Realisierung der Kanalanbindung sollten Sie folgende Hinweise beachten: Auf dem Grundstück außerhalb des zu entwässernden Gebäudes ist ein privater Kontrollschacht zu errichten. Dieser Schacht muss jederzeit problemlos durch Revisionstechnik (Spülfahrzeuge) erreichbar sein. Aus diesen Gründen sollte der Kontrollschacht möglichst nicht weiter als 1 Meter von der Grundstücksgrenze errichtet werden. Der private Kontrollschacht (Beton, Klinkermauerwerk oder Kunststoffschacht) ist nach den Maßen der DIN 1986-100 vom März 2002 baulich auszuführen.

Gemäß § 2 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 13. Dezember 2006 ist die Rückstauenebene die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer, Entwässerungsleitungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt ist.

Zur Beantwortung von Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Koch und Herrn Cimbura. Sie erreichen die Mitarbeiter der HWS GmbH unter den Rufnummern 0345/5816702 oder 0345/5816703 (6.30 Uhr – 8.00 Uhr).

Hinweise auf Veränderungen von Gebühren und das privatrechtlich Entgelt

Für die Anbindung Ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt werden bisher keine Anschlussbeiträge erhoben. Kosten für alle Materialien (z.B. Kontrollschacht, Grundstücksentwässerungsleitung u. s. w.) und Arbeiten (z. B. Außerbetriebnahme Kleinkläranlage, Schachtarbeiten u. s. w.) auf dem Grundstück haben Sie als Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage entfällt. Die Höhe des an die HWS zu entrichtenden privatrechtlichen Entgeltes für die Schmutzwasserentsorgung beträgt nach dem zzt. geltenden Preisblatt des Unternehmens 3,55 €/m³.

Für Rückfragen steht Ihnen die o. g. Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen:

- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. Nr. 8 S. 492)
- Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 13. Dezember 2006
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009 (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Johannemann
Ressortleiter Untere Behörden

Anlage
Anzeigeformular